

## Kirchenasyl

### Was ist mit „Kirchenasyl“ gemeint?

Mit einem Kirchenasyl treten Kirchengemeinden für Menschen ein, denen durch Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare humanitäre Härten verbunden sind. Das Kirchenasyl ist ein legitimer Versuch (Ultima Ratio) einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung abzuwenden und eine Überprüfung zu ermöglichen. Das Kirchenasyl begründet kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sondern dient dazu, die Betroffenen vorübergehend dem staatlichen Zugriff zu entziehen, bis die Behörden ihre Entscheidung ändern. Aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Landeskirchen und den Bundesländern verzichtet der Staat darauf, in das Gelände und die Gebäude einer Kirchengemeinde einzudringen, um die abschiebepflichtige Person zu ergreifen. Aber diese Vereinbarungen haben nur empfehlenden Charakter. Letztlich können die Ausländerbehörden eingreifen, was sie bisher aber nur in seltenen Fällen getan haben.

Während des Kirchenasyls kann die in Schutz genommene Person das Gelände der Kirchengemeinde nicht verlassen. Das hat für beide Seiten sehr weitreichende Folgen und setzt gründliche Prüfungen und Überlegungen voraus. Dazu fällt das Presbyterium (Leitungsgremium einer ev. Kirchengemeinde) einen Beschluss basierend auf einer Gewissensentscheidung. Die handelnden Personen müssen bereit sein, die (ggf. auch strafrechtliche) Verantwortung zu tragen.

### Welche rechtlichen Regelungen gibt es?

Mit dem Eintritt ins Kirchenasyl verliert der/die Geflüchtete die Krankenversicherung und Versorgung durch das Sozialamt. Die Kirchengemeinde muss also für Lebensmittel, Verbrauchsmittel, Kleidung, Medikamente und Arztbesuche aufkommen. Der/die Geflüchtete darf das kirchliche Gebäude bzw. Grundstück während des Kirchenasyls nicht verlassen.

In den meisten Kirchenasylen geht es um so genannte Dublin III-Fälle, also um Geflüchtete, die in die europäischen Erstaufnahmestaaten abgeschoben werden sollen. Ziel des Kirchenasyls ist es, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) deutlich zu machen, dass eine Abschiebung eine unmenschliche Härte bedeutet. Die (persönlichen, medizinischen, religiösen oder politischen) Gründe dafür müssen sorgfältig recherchiert und in einem mehrseitigen Dossier für das BAMF zusammengefasst werden. Das BAMF erkennt die besonderen Härten nur selten an, aber durch Überschreitung der sechsmonatigen Überstellungsfrist kann in der Regel erreicht werden, dass Deutschland für das Asylverfahren zuständig wird.

Seit dem Sommer 2018 wurden die Bedingungen für das Kirchenasyl verschärft: Wenn das BAMF keinen Grund für den Selbsteintritt ins Asylverfahren sieht und auf Abschiebung besteht, soll die Kirchengemeinde das Kirchenasyl beenden. Tut sie das nicht, wird der/die Geflüchtete als „flüchtig“ angesehen und die Überstellungsfrist verlängert sich auf 18



Monate. Dem hat das Bundesverwaltungsgericht aber inzwischen in einem Urteil von Juni 2020 widersprochen, denn flüchtig sind die Betroffenen ja gerade nicht, weil sie im Kirchengebäude eine ladungsfähige Adresse haben.

### Was heißt Kirchenasyl praktisch?

Ein Zimmer muss vorbereitet und möbliert werden, notwendige Sachen (Bettwäsche, Handtücher, Stehlampe, Sofa, Fernseher, DVBT2-Antenne etc. ...) müssen zusammengesammelt werden. Es muss für eine Duschköglichkeit gesorgt werden.

Es braucht einen Unterstützerkreis aus engagierten Ehrenamtlichen, die das Kirchenasyl tragen: Einkaufsteams, Deutschlehrende, Überbringer von Lebensmitteln der Tafel, Besucher\*innen, Pat\*innen usw. ... Im Vorfeld ist auch die Bereitschaft von Hausärzten abzufragen, die im Notfall zur Untersuchung ins Haus kommen. Es muss Geld für die Versorgung bereitgestellt oder durch Spenden gesammelt werden. Außerdem sollten für die Geflüchteten sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden (z.B. durch Sportangebote oder durch Einladung zu Veranstaltungen).

